

Hinweise zu den Lehrproben:

I. Notenskala

Für die Lehrproben gilt die Notenskala laut LPO II § 8:

Note 1	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
Note 2	gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
Note 5	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
Note 6	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung

In den Ausführungsbestimmungen für die Seminarlehrer werden die Noten wie folgt präzisiert:

Note 1:

Die Leistung übertrifft in außerordentlicher Weise die durchschnittlichen Anforderungen, die an einen Studienreferendar zu stellen sind. In keinem Teilbereich liegen Leistungen vor, welche die durchschnittlichen Anforderungen nicht klar übertreffen.

Note 2:

Die Leistung übertrifft die durchschnittlichen Anforderungen, die an einen Studienreferendar zu stellen sind. In keinem Teilbereich liegt eine Leistung vor, bei der Mängel ins Gewicht fallen.

Note 3:

Die Leistung entspricht in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen, die an einen Studienreferendar zu stellen sind. Wenn in einem Teilbereich Mängel beobachtet worden sind, müssen sie durch eindeutige Vorzüge im selben Teilbereich oder in anderen Teilbereichen voll ausgeglichen werden.

Note 4:

Die Leistung entspricht trotz ihrer Mängel noch durchschnittlichen Anforderungen, die an einen Studienreferendar zu stellen sind. In einem Teilbereich oder in mehreren Teilbereichen sind Mängel zu vermerken; sie lassen als solche aber keinen Zweifel an der Befähigung des Studienreferendars aufkommen, seinen Beruf erfolgreich zu gestalten.

Note 5:

Die Mängel überwiegen in einzelnen Teilbereichen. Daneben sind durchaus noch positive Beobachtungen zu vermerken; sie können die Mängel nicht ausgleichen.

Note 6:

Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, die an einen Studienreferendar zu stellen sind.

II .Durchführung

Für die Durchführung gilt im Wesentlichen LPO II §21 (Prüfungslehrproben)

(1) Die Prüfungslehrproben werden von Prüfungskommissionen abgenommen, die jeweils aus einer Person, die den Vorsitz führt, und zwei weiteren Mitgliedern bestehen. [...]

(3) 1 Die Lehrproben sind an der Seminarschule oder an der Einsatzschule abzulegen. 2 Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen für das Lehramt an Gymnasien müssen die drei Lehrproben, soweit möglich, in der Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe halten. [...]

(4) 1 Die Lehrproben sollen in Klassen bzw. Unterrichtsgruppen stattfinden, die der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin entweder aus dem eigenverantwortlich erteilten Unterricht oder von Unterrichtsbeobachtungen kennt. 2 Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin muss die Möglichkeit haben, jeweils in einer der der Lehrprobe vorausgehenden Unterrichtsstunden des betreffenden Fachs anwesend zu sein.

(5) 1 Zusammen mit den Terminen für die Lehrprobe (§ 15 Abs. 3) werden dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin die Jahrgangsstufe und die Klasse bzw. Unterrichtsgruppe, in der die jeweilige Lehrprobe zu halten ist, sowie die Dauer der Lehrprobe mitgeteilt. 2 Das Stoffgebiet der Lehrprobe ist dem laufenden Lehrplan der Jahrgangsstufe zu entnehmen. 3 Wünsche des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin hinsichtlich der Jahrgangsstufe und in geeigneten Fällen hinsichtlich des Stoffgebiets sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(6) 1 Das Stoffgebiet der Lehrprobe muss sich in den Unterrichtsgang der jeweiligen Jahrgangsstufe einfügen und darf nicht vorher behandelt werden. 2 Es ist so abzugrenzen, dass es in einer Unterrichtsstunde abgeschlossen werden kann. 3 Bei geeigneter Themenstellung, bei Einsatz entsprechender Unterrichtsformen oder aus anderen fach- oder schulartspezifischen Gründen kann die Dauer der Lehrprobe bis zu zwei Unterrichtsstunden betragen; wenn es die Unterrichtsform erfordert, kann, auch auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin, eine der Lehrproben auf bis zu fünf aufeinander folgende Unterrichtsstunden an einem Schultag ausgedehnt werden.[...]

(7) 1 Vor Beginn der Lehrprobe hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin der Person, die den Vorsitz in der Prüfungskommission führt, einen kurz gefassten schriftlichen Entwurf auszuhändigen, aus dem Ziele und Aufbau der als Lehrprobe durchzuführenden Unterrichtsstunde ersichtlich sind. 2 Dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin ist Gelegenheit zu geben, sich nach der Lehrprobe zu deren Verlauf zu äußern. 3 Die Prüfungskommission kann auch von sich aus Fragen an den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin im Anschluss an die Lehrprobe stellen.

(8) 1 Gehört die für die betreffende Unterrichtsstunde zuständige Lehrkraft der Prüfungskommission nicht an, so kann sie zur Lehrprobe hinzugezogen werden; in diesem Fall wirkt sie bei der Notengebung beratend mit. 2 Entsprechendes gilt bei einer Lehrprobe an der Einsatzschule für die Betreuungslehrkraft.

(9) Die Durchschnittsnote aus den Lehrproben ist nach § 8 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 LPO I zu bilden; dabei zählen Doppellehrproben zweifach.

III. Lehrprobenentwurf:

Zum Lehrprobenentwurf ist in den Ausführungsbestimmungen festgelegt, dass er ungefähr 5 bis 7 Textseiten (ohne Anhang) umfassen soll.

Der Entwurf kann sich in folgende Teile gliedern:

1. Didaktische Vorüberlegungen

- 1.1 Vorbemerkung zur Situation in der Klasse
- 1.2 Einbettung der Lehrprobenstunde in den Fachlehrplan
- 1.3 Einordnung der Lehrprobenstunde in die Unterrichtseinheit
- 1.4 Sachanalyse

2. Planung der Stunde

- 2.1 Ziele und Inhalte der Lehrprobenstunde / Kompetenzorientierung
- 2.2 Geplanter Unterrichtsverlauf
- 2.3 Medieneinsatz

3. Literaturangaben

4. Verzeichnis Anlagen

5. Erklärung

Erläuterungen:

1) Vorbemerkung zur Situation in der Klasse

Hier wird kurz auf die Klassensituation eingegangen, also z.B. Kenntnisstand, Verhalten, Lernbereitschaft, Gruppensituation usw. Es ist hier zu begründen, wenn die spezielle Klassensituation spezielle Unterrichtsverfahren oder ein besonderes Lehrerverhalten notwendig erscheinen lässt bzw. welche lernpsychologischen Folgerungen sich ergeben. Bitte nehmen Sie Abstand von einer ausführlichen Würdigung einzelner Schüler, wenn dies für die Stunde irrelevant ist.

2) Didaktische Vorüberlegungen

Hier ist (a) der Lehrplanbezug herzustellen, (b) die Stunde in den Zusammenhang des fortlaufenden Unterrichts zu stellen und (c) eine kurze didaktische Analyse mit Sachanalyse zu liefern.

3) Planung der Stunde / Methodische Vorüberlegungen

Hier soll begründet werden, welche Kompetenzen gefördert und welche Ziele in der Stunde verfolgt werden, welche Lernschritte vorgesehen sind, welche Unterrichtsverfahren, Arbeitsformen und Medien eingesetzt werden.

4) Anhang

Der Anhang enthält:

- a) eine tabellarische Stundenverlaufsskizze mit folgenden Spalten:
Zeit – Lernschritte – Lehreraktivität – Schüleraktivität – Sozialform - Medien

b) alles in der Stunde verwendete Bild- und Textmaterial in chronologischer Reihenfolge.
Bitte bei Lektürestunden die für die Textarbeit relevanten Textpassagen beilegen!

c) Die Erklärung beinhaltet die Versicherung, dass der Entwurf selbstständig und ohne fremde Hilfe gefertigt wurde (s. Muster auf der Homepage!).

Der Entwurf ist am Tag vor der Lehrprobe bis 13:00 Uhr allen Prüfungsmitgliedern vorzulegen, an Wochenenden bzw. bei Auswärtslehrproben per Mail. Wird der Entwurf per Mail zugesandt, bitte am Tag der Lehrprobe einen Ausdruck parat halten.

Ein Deckblatt gibt es von der Schule (-> Homepage). Es soll die Namen der Lehrprobenkommission (mit Betreuungslehrer) enthalten.

IV. Ablauf der Lehrprobe

Es gilt folgendes Verfahren:

- Die Lehrprobenstunde wird gehalten und von der 3-köpfigen Prüfungskommission besucht (Schulleiter, Seminarlehrer und ein weiteres Mitglied). Auch der betreuende Lehrer kann anwesend sein.
- Nach der Stunde hat der Prüfungsteilnehmer das Recht, sich zur Stunde zu äußern. Dies empfiehlt sich besonders dann, wenn – aus welchen Gründen auch immer – vom Entwurf abgewichen werden musste. Es wird keine Selbstkritik erwartet.
- Die Prüfungskommission berät ohne den Prüfungsteilnehmer über die Stunde und legt die Note fest. Der betreuende Lehrer kann dabei anwesend sein und kann sich äußern, hat aber kein Stimmrecht.
- Die Prüfungsnote wird am Ende der Beratung sofort mitgeteilt und begründet.